

## **Empfehlung zur Erstellung eines vereinseigenen Hygienekonzeptes**

Seit dem 01.06.2020 ist der Chor-, Veranstaltungs- und Probenbetrieb unter Einhaltung bestimmter Hygienevorschriften bis zu 99 Personen wieder möglich. Hierzu hat der Landesgesetzgeber eine entsprechende Verordnung erlassen ( <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> ).

Der Verein/Chor hat, unter Einbeziehung von etwaigen Vermieter/-innen, in einem veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept zu erstellen. Hierbei müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es ist festzulegen, wie die Schutzmaßnahmen im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Es muss auch darauf geachtet werden, ob es durch örtliche Behörden weitergehende Regelungen gibt, die entsprechend zu beachten sind.

Das Hygienekonzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden und muss mindestens regeln:

- wie die Kontaktmöglichkeiten reduziert und der Mindestabstand gewährleistet werden können,
- wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann,
- wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden können,
- wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können und
- wie die Kontaktpersonen-Nachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

Jeder Verein hat somit ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, welches die Regelungen der „Corona-Verordnung Veranstaltungen“ vom 29.05.2020 berücksichtigt und dieses schriftlich festzuhalten. Das Hygienekonzept ist verpflichtend zu erstellen, es kann aber keinen umfassenden Schutz vor Infektionen bieten. Insbesondere müssen alle Proben Teilnehmer/-innen eine eigene Risikobewertung vornehmen, ob eine Teilnahme an der Probe erfolgen kann. Außerdem sollte jeder Chor mit der musikalischen Leitung bewerten, ob unter Einhaltung der Hygieneregeln ein adäquater Proben- und Konzertbetrieb überhaupt stattfinden kann. Die Hygieneregeln dürfen nicht zu Gunsten des Proben- oder Konzertbetriebs eingeschränkt werden.

Zu den festzuhaltenden Hygieneregeln gehören insbesondere:

### 1. Organisatorische Regeln

- a. Wer ist Hygieneverantwortliche/-r im Verein/Chor (Name, Vorname, Telefon-Nummer)?
- b. Wer ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften am Probenort zuständig (z. B.: Verein selbst, Vermieter/-in, ...)?
- c. Um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen an der Probe teilnehmende Personen erfasst werden mit:
  - i. Name, Vorname
  - ii. Telefonnummer, E-Mailadresse
  - iii. Datum und von wann bis wann anwesenddurch Hygieneverantwortliche(n) bzw. 1. Vorsitzende(n)

- d. Proben-Sitzplan bzw. -Stellplan erstellen pro Termin und auf Einhaltung hinwirken
- e. Vorhalten von Reserve-MNS; Erläuterungen zum richtigen Benutzen geben
- f. Seife und Papierhandtücher an Waschbecken vorhalten
- g. Flur/Weg zu den Toiletten bzw. zum Treppenhaus mit Abstandsmarkierungen (wie in Supermärkten) versehen
- h. Desinfektionsmittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen
- i. Jedes Chor-/Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des Hygienekonzeptes (wird dokumentiert).

## 2. Abstandsregeln

- a. Einhalten des Mindestabstands zu den anderen Personen **von 3 m** (gem. *Empfehlung VBG Gesetzliche Unfallversicherung* – siehe „Quellen“) bzw. von **2 m** (gem. *Hochschule für Musik Freiburg* – siehe „Quellen“) beim Singen in geschlossenen Räumen sowie im Freien (nicht öffentlichen Raum)
- b. Die Anzahl der anwesenden Personen ist so zu begrenzen, dass die Abstandregelungen eingehalten werden.
- c. Versetztes Aufstellen bei mehreren Reihen von Personen (Reihenabstand: mind. 3 m bzw. 2 m – siehe a.)
- d. Gibt es der Raum her: Aufstellung im Kreis mit je 3 m bzw. 2 m (siehe a.) Abstand zur links und rechts stehenden Person.
- e. Wenn der Raum zwei Türen hat, sollte eine als „Eingang“ und die andere als „Ausgang“ deklariert werden.

## 3. Hygieneregeln

- a. Gründliches Händewaschen vor und nach den Proben sowie in den Pausen.
- b. Desinfektionsmittel/Seife benutzen.
- c. Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. Papiertaschentuch nutzen (sofort entsorgen!)
- d. Vermeiden von Berührungen im Gesicht bzw. der Augen
- e. Einmal-Papiertaschentücher bzw. -Handtücher, Einmalhandschuhe (z. B. für Bestuhlung) verwenden und nach Gebrauch sofort entsorgen
- f. Noten, Stifte, Notenständer etc. selbst mitbringen, selbst anfassen und nicht weitergeben
- g. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind auch bei der Notenausgabe zu beachten
- h. Türgriffe etc. möglichst nicht anfassen (evtl. Türen offen lassen)
- i. Berücksichtigen, ob eine Verpflichtung zu Desinfektionsmaßnahmen besteht (Stühle, Tische etc.)
- j. Jede Person bringt einen eigenen Mund-Nasen-Schutz (MNS) mit und trägt diesen während der (Sing-)Pausen.
- k. Beim Begrüßen und Verabschieden sollten keine Hände geschüttelt und sich nicht umarmt werden. Auf „herzliche“ Begrüßung verzichten!
- l. Wer sich krank fühlt bzw. Symptome zeigt, **muss** zuhause bleiben und kann ggf. von der Probe ausgeschlossen werden!

#### 4. Probenregeln

- a. Auf Probenintervalle bis maximal 30 Minuten (ideal 15 Minuten) ist zu achten
- b. Dazwischen Pause zum gründlichen Lüften von 10 bis 15 Minuten einlegen
- c. Getrennte Proben von verschiedenen Stimmlagen/-gruppen (minimieren der Teilnehmerzahlen) anbieten.
- d. Vor Probenbeginn die Singenden auf entsprechende Zeitfenster hinweisen.

#### **Quellen:**

Zum Nachlesen hier noch einmal die Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Corona-Verordnung Veranstaltungen des Sozialministeriums:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-veranstaltungen/>

**FAQ** zu den Bereichen Kunst und Kultur:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/unterstuetzung-kulturbetriebe-coronavirus/FAQ-%C3%96ffnungen-Kunst-und-Kultur/>

Mustervorlage für ein Hygienekonzept für Chöre/Vereine des Schwäbischen Chorverbands:

<https://www.s-chorverband.de/2020/05/mustervorlage-hygienekonzept-fuer-choere/>

Hochschule für Musik Freiburg:

<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>

VBG Gesetzliche Unfallversicherung:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html)

Stand: 10. Juni 2020